

Aktenzeichen: 9 AZR 901/94
Bundesarbeitsgericht 9. Senat

Urteil vom 23. Januar 1996
- 9 AZR 901/94 -

I. Arbeitsgericht
Bamberg

Urteil vom 13. Oktober 1993
- 2 Ca 383/93 -

II. Landesarbeitsgericht
Nürnberg

Urteil vom 05. September 1994
- 7 Sa 36/94 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Übertragung von Urlaub nach § 47 Abs. 7 BAT

Gesetz:

BAT § 47 Abs. 7

Leitsätze:

k e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

9 AZR 901/94

7 Sa 36/94 Nürnberg

Verkündet am
23. Januar 1996

Susdorf,
Reg.-Sekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Neunte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung am 23. Januar 1996 durch den Vor-
sitzenden Richter Prof. Dr. Leinemann, die Richter Dörner
und Düwell sowie die ehrenamtlichen Richter Trümner und
Dr. Weiss für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw für iOS](#)

- 2 -

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Nürnberg vom 5. September
1994 - 7 Sa 36/94 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tra-
gen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über einen weiteren Urlaubstag für das
Jahr 1992.

Die Klägerin ist bei dem Beklagten als Dauernachtwache im
Pflegedienst teilzeitbeschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis der
Parteien ist der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) in der je-
weils gültigen Fassung anzuwenden. In dessen § 47 Abs. 7 ist fol-
gendes bestimmt:

"Der Urlaub ist spätestens bis zum Ende des Ur-
laubsjahres anzutreten.

Kann der Urlaub bis zum Ende des Urlaubsjahres
nicht angetreten werden, ist er bis zum 30. April
des folgenden Urlaubsjahres anzutreten. ...

...

Urlaub, der nicht innerhalb der genannten Fristen
angetreten ist, verfällt."

Die Klägerin hat 1992 an 182 Tagen gearbeitet. Die Beklagte
hat der Klägerin 1992 21 Urlaubstage gewährt.



- 3 -

Die Klägerin hat sich einen Anspruch von 22 Urlaubstagen errechnet und mit Schreiben vom 12. Februar 1993 vergeblich einen weiteren Tag Urlaub geltend gemacht.

Sie hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, ihr für das Jahr 1992 einen weiteren Urlaubstag zu gewähren.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Klageziel weiter. Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Der Klägerin steht für das Urlaubsjahr 1992 ein weiterer Urlaubstag nicht zu.

1. Die Klage kann bereits deswegen keinen Erfolg haben, weil der Teil des im Jahr 1992 entstandenen Urlaubsanspruchs, den die Klägerin im Laufe des Urlaubsjahres nicht angetreten hat, am Jahresende erloschen ist. Denn nach § 47 Abs. 7 Unterabs. 1 und Unterabs. 4 BAT ist der tariflich geregelte Urlaubsanspruch des Angestellten ebenso befristet wie der gesetzliche Urlaubsanspruch (BAG Urteile vom 21. Februar 1995 - 9 AZR 746/93 - EzA § 47 SchwbG 1986 Nr. 5 und vom 19. April 1994 - 9 AZR 462/92 - AP



- 4 -

Nr. 2 zu § 74 SGB V). Urlaub, der nicht innerhalb des Kalenderjahres angetreten ist, verfällt mit Ablauf des 31. Dezember des Urlaubsjahres, § 47 Abs. 7 Unterabs. 4 BAT.

2. Der Urlaubsanspruch des Angestellten verfällt nicht mit Ablauf des 31. Dezember des Urlaubsjahres, wenn er nach § 47 Abs. 7 Unterabs. 2 Satz 1 BAT auf das erste Tertial des Folgejahres übertragen ist. Dann verfällt er erst mit Ablauf des 30. April des Folgejahres, wenn er bis dahin nicht angetreten ist, § 47 Abs. 7 Unterabs. 2 Satz 1 i.V.m. § 47 Abs. 7 Unterabs. 4 BAT. Eine Übertragung findet jedoch nur statt, wenn der Urlaub bis zum Ende des Urlaubsjahres nicht angetreten werden kann. Es muß ein sachlicher Grund gegeben sein, der den rechtzeitigen Urlaubsantritt im Urlaubsjahr verhindert hat (BAG Urteil vom 19. April 1994, aaO). Daran fehlt es im Streitfall. Die Klägerin hat nicht geltend gemacht, sie habe den weiteren Urlaubstag aus irgendeinem Sachgrund nicht im Urlaubsjahr antreten können.

3. Die Klägerin kann auch keinen Schadenersatzanspruch für den am Ende des Urlaubsjahres 1992 erloschenen Urlaub verlangen. Sie hat den Beklagten nicht vor Ablauf des Urlaubsjahres zur Gewährung eines weiteren Urlaubstages aufgefordert; das geschah frühestens im Februar 1993. Zu dieser Zeit war der Anspruch bereits erloschen. Der Beklagte könnte nicht mehr in Verzug kommen.

4. Auf die Erwägungen des Landesarbeitsgerichts und der Parteien zur Auslegung des im übrigen seit Mai 1994 geänderten § 48 Abs. 4 BAT kommt es daher nicht an.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

5. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

...

Leinemann

Düwell

Dörner

R. Trümner

Weiss



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)